



KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner in seiner Sitzung vom 14.11.2024 nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner hat in seiner Sitzung vom 14.11.2024 beschlossen, die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kals am Großglockner aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wie folgt neu festzusetzen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Kals am Großglockner erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Gebührentarife

- 1) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
 - a. Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der Grundgebühr wird die Art, Zahl und Größe der einem Grundstück zugewiesenen Behälter sowie das Abfuhrintervall festgelegt.

Beim Müllsacksystem bzw. Grasschnittsack ist die Grundgebühr mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsäcke bzw. angekauften Grasschnittsäcke abgegolten. Die

Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt einmal jährlich und ist binnen einem Monat nach Vorschreibung an die Gemeinde Kals am Großglockner zu entrichten.

- b. Die Grundgebühr für Restmüll beträgt € 0,12/l

Beim Müllsacksystem:

Restmüll: 70-Liter Sack € 8,40

Bei Nachkauf eines 70-Liter Sackes entfällt die Grundgebühr.

- c. Beim Behältersystem für die gemäß § 4 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kals am Großglockner genehmigten Müllbehälter:

	Bei 14-tägiger Abfuhr (26 Entleerungen)	Bei 4-wöchentlicher Abfuhr (13 Entleerungen)
Restmüll: 80 Liter Großmüllbehälter/Jahr	€ 249,60	€ 124,80
Restmüll: 120 Liter Großmüllbehälter/Jahr	€ 374,40	€ 187,20
Restmüll: 240 Liter Großmüllbehälter/Jahr	€ 748,80	€ 374,40
Restmüll: 660 Liter Großmüllbehälter/Jahr	€ 2059,20	€ 1029,60
Restmüll: 800 Liter Umleerbehälter/Jahr	€ 2496,00	€ 1248,00

- 2) Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- a. Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr wird die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück tatsächlich entleerten Müllbehälter, im Fall der Zuweisung von Müllsäcken nach der Zahl der ausgefolgten Müllsäcke bemessen. Die tatsächliche Müllmenge wird jeweils im Zeitraum vom 4. Quartal des Vorjahres bis zum 3. Quartal des laufenden Jahres erhoben. Beim Müllsacksystem ist die weitere Gebühr mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsäcke abgegolten. Die Vorschreibung der weiteren Gebühr erfolgt einmal jährlich. Diese Gebühr ist binnen einem Monat nach Vorschreibung an die Gemeinde Kals am Großglockner zu entrichten.

- b. Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt € 0,10/l, somit pro Entleerung:

Beim Müllsacksystem:

Für einen 70-Liter Sack € 7,00

Beim Behältersystem für eine Entleerung für die gemäß § 4 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kals am Großglockner genehmigten Müllbehälter:

pro	80 Liter Großmüllbehälter/Jahr	€ 8,00
pro	120 Liter Großmüllbehälter/Jahr	€ 12,00
pro	240 Liter Großmüllbehälter/Jahr	€ 24,00

pro	660 Liter Großmüllbehälter/Jahr	€ 66,00
pro	800 Liter Umleerbehälter/Jahr	€ 80,00

Diese Gebührensätze können ihrer Höhe nach vom Gemeinderat alljährlich neu festgesetzt werden.

- 3) Für Bioabfall wird ein 10 Liter Kunststoffbehälter zur Verfügung gestellt.

€ 2,20

§ 4

Umsatzsteuer

Zu denen im § 3 angeführten Gebührensätze ist 10 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechts der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

Für die Erhebung der Abfallgebühren gelten das Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991, sowie die Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenverordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher in Geltung stehende Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Kals am Großglockner außer Kraft.

Kals am Großglockner, am 14.11.2024

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin

Erika Rogl